

4. Beantragung der Berichtigung des Grundbuches aufgrund Erbfolge

Zur Berichtigung des Grundbuches benötigen wir einen formlosen Antrag eines der Erben und den Erbschein in Ausfertigung (keine Kopie und keine beglaubigte Abschrift) oder das notarielle Testament (kein handschriftliches Testament) mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichtes § 35 Abs. 1 GBO. Ein Antragsformular finden Sie ebenfalls hier auf der Internetseite.

Beachten Sie bitte, dass die Berichtigung des Grundbuches aufgrund Erbfolge in den ersten zwei Jahren nach Todesfall gebührenfrei ist. In Ihrem Interesse und zum Schutz Ihres Eigentums sollten Sie die Grundbuchberichtigung durchführen.

Gemäß § 82 GBO kann das Grundbuchamt auch ein Grundbuchberichtigungsverfahren einleiten, sofern der Erbe seiner Verpflichtung zur Berichtigung des Grundbuches nicht nachkommt.